

DIE OVAG NETZ GMBH INFORMIERT.

Auswahl der Vermarktungsform bei EEG-Neuanlagen.

Am 08.05.2024 hat der Gesetzgeber das *Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solarpaket I)* beschlossen. Mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt trat das Gesetz am 16.05.2024 in Kraft.

Was bedeutet das für Sie?

Wurde Ihre Anlage erstmals nach dem 15.05.2024 in Betrieb genommen, müssen Sie als Anlagenbetreiber gemäß § 21b Absatz 1 Satz 1 EEG Ihre Anlage einer Vermarktungsform zuordnen. Diese erstmalige Zuordnung gilt bis zu einem möglichen Widerruf bzw. Wechsel der Vermarktungsform und endet spätestens mit Ablauf der Förderfähigkeit der Erzeugungsanlage.

Liegt dem Netzbetreiber, den die Abnahmepflicht der Einspeisemengen betrifft, keine Zuordnung der Anlage zu einer Vermarktungsform vor, wird die Anlage entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, in die Variante der unentgeltlichen Abnahme eingestuft.

Kann die Einstufung geändert werden?

Sie haben die Möglichkeit die Vermarktungsform zu wechseln. Dazu teilen Sie dem Netzbetreiber die neue Vermarktungsform vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonates mit in welche Veräußerungsform Sie wechseln wollen.

Fragen & Antworten.

Betrifft mich die Gesetzesänderung?

Alle Anlagenbetreiber, deren Anlagen erstmals nach dem 15.05.2024 in Betrieb gesetzt wurden, sind von der Neuregelung betroffen.

Was bedeutet erstmalige Inbetriebnahme?

„Inbetriebnahme“ ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde [...] (§ 3 Nr. 30 EEG 2023); Es kommt dabei nicht darauf an ob diese Erzeugungsanlage bereits mit dem Netz der allgemeinen Versorgung verbunden ist bzw. nach Montage der notwendigen Messeinrichtungen eingeschaltet wurde.

Wo erhalte ich weiterführende Informationen?

Auf der Internetseite der Bundesnetzagentur finden Sie weitere Informationen zu häufig gestellten Fragen im Zusammenhang mit der Einspeisung von dezentral erzeugten Strommengen. Die Fragen zur Vermarktungsform finden Sie dabei unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/Solaranlagen/start.html> Außerdem können Sie sich auf der Seite der Clearingstelle EEG/KWKG, erreichbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de>, weitere Informationen beschaffen.

Warum wurde ich nicht durch den Netzbetreiber informiert?

Als Netzbetreiber trifft uns keine Beratungs- und/oder Aufklärungspflicht über die gesetzlichen Bestimmungen bei dem Betrieb einer

EEG-Anlage. Mit diesem Informationsschreiben erhalten Sie lediglich einen Hinweis zu unserer Vorgehensweise, die den gesetzlichen Vorgaben folgt. Zudem enthalten die FAQ in unserem Webauftritt eine Frage zur neuen Veräußerungsform.

Wie kann der Wechsel in die Einspeisevergütung erfolgen?

Mit dieser Kundeninformation erhalten Sie ein Formblatt, auf dem Sie die Daten zu Ihrer Erzeugungsanlage ergänzen können. Die entsprechende Vergütungsform ergänzt und mit Ihrer Unterschrift versehen, senden Sie uns das Formular eingescannt als E-Mail oder auf dem Postweg zurück.

Zu welchem Zeitpunkt erfolgt der Wechsel?

Das Formular muss uns am letzten Tag des vorangegangenen Monats vorliegen. Maßgeblich ist dabei der Eingang bei der ovag Netz GmbH. Geht die Wechselmeldung beispielsweise am 25.07.2024 bei uns ein, gilt die neue Veräußerungsform ab dem 01.09.2024.

Wir hoffen wir konnten Ihnen unseren Möglichkeiten entsprechend Auskunft zu dem Thema Neu Veräußerungsform durch das Solarpaket I geben. Wir bedauern die sehr komplizierte Sachlage und den Mehraufwand für Sie, sind jedoch an die geltenden Gesetze gebunden und müssen diese entsprechend umsetzen.

Mit den hier dargestellten Informationen hoffen wir Ihnen das Ganze etwas verständlicher gemacht zu haben und unserem Firmenleitsatz: „Wir für Oberhessen.“ treu geblieben zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihr Abrechnungsteam
der ovag Netz GmbH**

Gesetzlicher Hintergrund

§ 21b EEG 2023 Zuordnung zu einer Veräußerungsform, Wechsel

(1) Anlagenbetreiber müssen jede Anlage einer der folgenden Veräußerungsformen zuordnen:

1. der Marktprämie nach § 20
2. der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 [...]
3. dem Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3
4. der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a

Sie dürfen mit jeder Anlage nur zum ersten Kalendertag eines Monats zwischen den Veräußerungsformen wechseln. Ordnet der Anlagenbetreiber die Anlage dem Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 zu, ist zugleich die Veräußerungsform für den Strom zu wählen, der aus dieser Anlage in das Netz eingespeist wird. Eine Anlage kann der Ausfallvergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht zugeordnet werden, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate zumindest zeitweise der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet war.

§ 21c EEG 2023 Verfahren für die Zuordnung und den Wechsel

(1) Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats mitteilen, wenn sie erstmals Strom in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1 veräußern oder wenn sie zwischen den Veräußerungsformen wechseln. [...]

Anlagen [...] für die der Anlagenbetreiber keine Zuordnung getroffen hat, gelten als der Veräußerungsform der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet. [...] Abweichend von Satz 3 gilt eine ausgeförderte Anlage mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als der Veräußerungsform der Einspeisevergütung in der Variante für ausgeförderte Anlagen nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zugeordnet, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat. Die Zuordnung einer Anlage entspricht der Geltendmachung des entsprechenden Anspruchs.

Bitte zurücksenden an

ovag Netz GmbH
Abrechnung (FA)
Hanauer Straße 9-13
61169 Friedberg

Team Abrechnung

Telefon 06031 82-1092
Fax 06031 82-1240
abrechnung@ovag-netz.de

Formular zur Zuordnung der Veräußerungsform nach § 21c EEG 2023

Betreiberdaten

Erzeugungsanlage (Standort)

2024

Anlagenbetreiber

Vertragskontonummer

Meldung zum Wechsel der Veräußerungsform nach den Anforderungen des § 21c EEG 2023

Ich erkläre, dass ich für zukünftige Zeiträume im Rahmen meiner gesetzlichen Möglichkeiten, die Veräußerungsform

- der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 EEG 2023
- der Marktprämie¹ nach § 20 EEG 2023
- der sonstigen Direktvermarktung¹ nach § 21a EEG 2023
- der unentgeltlichen Abnahme

zuordnen möchte.

Der Wechsel erfolgt dabei zum ersten Tag des übernächsten Monats gerechnet ab dem Zeitpunkt des Einganges dieser Meldung beim Netzbetreiber.

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Die Rückantwort ist per E-Mail (eingescanntes, unterschriebenes Dokument!) an abrechnung@ovag-netz.de, auf dem Postweg oder als Fax (06031 82-1240) möglich.

¹Um die geförderte Direktvermarktung oder die sonstige Direktvermarktung in Anspruch nehmen zu können, ist zwingend die fristgerechte Anmeldung eines Direktvermarkters unter Benennung des Bilanzkreises erforderlich. Sollte bis zur Inbetriebnahme keine Anmeldung für die geförderte Direktvermarktung vorliegen, wird die Anlage automatisch der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet.